

# Nutzungsbedingungen der Compass - Dienste über die Akademie der Wirtschaftstrehänder GmbH

Diese Nutzungsbedingungen (in der Folge: NB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen der Compass-Verlag GmbH (im Folgenden auch „Compass“ genannt), die von der Akademie der Wirtschaftstrehänder GmbH, FN 69694 t, HG Wien (im Folgenden auch „die Akademie“) gegenüber dem Vertragspartner, das sind Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstrehänder nach erfolgter Identifizierung (im Folgenden: „Teilnehmer“), erbracht werden. Von den NB der Akademie der Wirtschaftstrehänder GmbH abweichende Bedingungen des Teilnehmers haben keine Gültigkeit.

## 1. LEISTUNGSUMFANG

1.1. Die Akademie räumt dem Teilnehmer das nicht ausschließliche, auf die Dauer des Vertrages befristete, nicht auf Dritte übertragbare Recht zur Nutzung der Datenbankinhalte zu den jeweils gültigen Zahlungsbedingungen und Preisen über Datenfernübertragung ein.

1.2. Gegenstand dieser Bedingungen ist die kostenpflichtige Nutzung der Compass-Datenbanken. Art und der Umfang der zu erbringenden Leistungen richtet sich nach den Bestimmungen des im Einzelfall geschlossenen Vertrages. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, beziehen sich einzelvertragliche Verfügbarkeitszusagen auf den Beobachtungszeitraum eines Jahres. Der Teilnehmer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Änderungen und Ergänzungen der Anwendungen, insbesondere in Bezug auf die Inhalte und die Datenbanksoftware, jederzeit von Compass oder einem mit Compass konzernmäßig verbundenen Unternehmen angepasst bzw. erneuert werden dürfen. Umfassen derartige Änderungen größere Bereiche, wird die Akademie den Teilnehmer 14 Tage vor der Änderung unter Bekanntgabe des Inhalts der Änderung schriftlich hiervon in Kenntnis setzen.

1.3. Der Teilnehmer hat das Recht, in den Datenbanken zu recherchieren, und die Ergebnisse für den eigenen Kanzleigebrauch zu verwenden; eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Die Weitergabe von Rechercheergebnissen an Dritte außerhalb des üblichen Kanzleibetriebes ist nicht zulässig.

1.4. Der Teilnehmer verfügt über eine hinreichende Internetanbindung und nimmt zur Kenntnis, dass die Schnelligkeit der Abfrage der Datenbankinhalte in erster Linie von der vom Teilnehmer verwendeten Internetanbindung abhängt. Die Mitarbeiter des Teilnehmers sind im Umgang mit EDV-Anwendungen im Anwendungsbereich Internet vertraut und verfügen über die erforderlichen Kenntnisse. Der Teilnehmer hat sich vor dem Vertragsabschluss über die Funktionsweisen der Leistungen von Compass ein hinreichendes Bild verschafft und bestätigt, den Leistungsumfang im Detail zu kennen. Aufgrund dieser Kenntnis hat sich der Teilnehmer für die Leistungen von Compass für die von ihm selbst definierte Verwendung in seinem Betrieb entschieden. Über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsabschluss durch Mitarbeiter von der Akademie oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen, widrigenfalls davon ausgegangen wird, dass der Teilnehmer über alle nötigen Informationen zur ordnungsgemäßen Inanspruchnahme der von Compass angebotenen Dienste verfügt. Vorgaben des Teilnehmers bedürfen der Schriftform. Es werden seitens der Akademie keine Schulungen durchgeführt. Sollten jedoch Schulungen in Bezug auf die Funktionalitäten der Abfrage der Datenbankinhalte gewünscht werden, bedarf es hierzu einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

1.5. Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen auch von einem mit Compass konzernmäßig verbundenen Unternehmen erbracht werden dürfen und erteilt seine diesbezügliche Zustimmung hierzu. Als konzernmäßig verbundene Unternehmen gelten: die Compass-Datenbank GmbH, die Compass-Redaktion GmbH und die HF Data Datenverarbeitungsgesellschaft m.b.H.

Die Heranziehung bzw. Beauftragung von anderen als den angeführten Unternehmen als Sublieferanten von Compass bedarf der schriftlichen Zustimmung des Teilnehmers.

## 2. PFLICHTEN DES TEILNEHMERS

2.1. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die einzelvertraglich vereinbarten Entgelte beziehungsweise die Entgelte nach der Preisliste in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten. Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber der Akademie ist ausgeschlossen.

2.2. Rechnungsbeträge sind sofort nach Eingang der Rechnung fällig. Die Rechnungslegung erfolgt alle 3 Monate im Nachhinein und zwar Ende November, Februar, Mai und August. Jeglicher Rechtserwerb des Teilnehmers ist aufschiebend mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedingt. Zahlungen werden auf die jeweils älteste Forderung angerechnet. Der Teilnehmer ist nicht berechtigt, seine Zahlungen wegen etwaiger Leistungsstörungen von Compass zurückzuhalten. .

2.3. Die Akademie ist berechtigt, Erhöhungen ihrer Einstandspreise (insbesondere der Datenbeschaffungspreise) an den Teilnehmer weiter zu geben. Die Erhöhung der Preise wird dem Teilnehmer zumindest ein Monat vor dem Wirksamwerden zur Kenntnis gebracht.

2.4. Jeder einzelne Teilnehmer ist für den Gebrauch und die Geheimhaltung seiner User-ID verantwortlich und verpflichtet, seine Zugangsdaten vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Bei Missbrauch einer User-ID darf der betreffende Zugang durch die Akademie gesperrt werden. Sofern der Teilnehmer seiner Pflicht zur ordentlichen Verwahrung der Zugangsdaten nicht nachgekommen ist, wofür ihn die Beweislast trifft, wird er der Akademie für allfällig entstandenen Schaden ersatzpflichtig.

2.5. Der Teilnehmer hat die Akademie unverzüglich von allen Umständen schriftlich zu verständigen, die die für den Betrieb der Abfrageapplikation erforderlichen Voraussetzungen beeinträchtigen. Sollten der Akademie Umstände bekannt werden, welche eine vertragsgemäße Leistungserfüllung der Compass-Diensten einschränken könnten, wird die Akademie den Teilnehmer hiervon und von den sich daraus ergebenden Schlüssen unverzüglich in Kenntnis setzen.

2.6. Der Teilnehmer hat Änderungen seines Namens, seiner Bezeichnung sowie jede Änderung seiner Anschrift und seiner Rechtsform der Akademie sofort schriftlich anzuzeigen. Ebenso hat der Teilnehmer Änderungen seiner Stammdaten (d.s. insbesondere solche nach 5.1.) umgehend schriftlich mitzuteilen. Gibt der Teilnehmer solche Änderungen nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen von der Akademie, insbesondere Rechnungen, Mahnungen oder Kündigungen nicht zu, so gelten diese Erklärungen von der Akademie trotzdem als zugegangen.

2.7. Der Teilnehmer ist zur unbefristeten Geheimhaltung bezüglich aller während der Vertragserfüllung durch die Akademie erhaltenen Daten und Informationen verpflichtet. Auch jegliches Einbringen der während der Vertragserfüllung durch Compass erhaltenen Daten und Informationen in eigene Datenbanken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Akademie.

2.8. Der Teilnehmer hat alle für die Nutzung der überlassenen Daten geltenden Rechtsnormen, wie etwa Telekommunikationsgesetz oder Datenschutzgesetz, aus eigenem zu beachten. Die Akademie trifft hier keine Hinweis- oder Aufklärungspflicht.

### **3. VERTRAGSDAUER/KÜNDIGUNG**

3.1. Ist im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart, wird der Teilnehmervertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Auf unbestimmte Dauer abgeschlossene Verträge und Verträge, die auf unbestimmte Dauer verlängert wurden, können beiderseits unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils Ende November, Februar, Mai und August schriftlich ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

3.2. Die Akademie ist berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- Verstoß des Teilnehmers gegen seine vertraglichen Verpflichtungen;
- die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Teilnehmers oder die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;
- Zahlungsverzug des Teilnehmers trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zur Begleichung der offenen Zahlungsverpflichtungen.

3.3. Die Akademie ist in den oben angeführten Fällen auch berechtigt, den Zugang des Teilnehmers vorübergehend zu sperren. Die vertraglichen Verpflichtungen des Teilnehmers bleiben davon unberührt. Die Sperre ist aufzuheben, wenn die Gründe für die Sperre weggefallen sind und der Teilnehmer die Kosten der Sperre und deren Aufhebung ersetzt hat.

### **4. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG**

4.1. Die Akademie übernimmt keine Gewähr dafür, dass ihre Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind und haftet nicht für allfällige Schäden des Teilnehmers infolge auftretender Störungen des Abfragebetriebes. Gewährleistung besteht nur insoweit, als eine ausdrückliche schriftliche Zusicherung der Akademie in Bezug auf eine bestimmte Eigenschaft des Leistungsgegenstandes vorliegt. Von der Akademie allenfalls herausgegebene Werbemittel welcher Art immer, die technische Daten oder Qualitätsbeschreibungen enthalten, stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Aufgrund der Gegebenheiten des Internet wird für die permanente Verfügbarkeit bzw. Abrufbarkeit der Datenbankinhalte keine wie immer geartete Garantie abgegeben. Die Akademie wird dem Teilnehmer Unterbrechungen oder wesentliche Einschränkungen, soweit diese zur Wartung, zur Vornahme interner Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen erforderlich sind, rechtzeitig mitteilen. Derartige angekündigte Unterbrechungen führen nicht zu einem Entgeltsminderungsanspruch des Teilnehmers.

4.2. Soweit gesetzlich zulässig, werden folgende Haftungsbeschränkungen vereinbart: Die Haftung der Akademie für Schäden, welche von einem Organ, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, ist gänzlich ausgeschlossen. Die Haftung der Akademie für Schäden, welche von einem Organ, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen durch grobe Fahrlässigkeit verursacht werden, ist mit dem einfachen Auftragswert für den einzelnen Schadensfall begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadenersatzansprüche, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt.

4.3. Die Akademie haftet nicht für Vollständigkeit und Richtigkeit von Informationsinhalten und/oder für entgangenen Gewinn sowie für Vermögens- und Folgeschäden, die aus der Verwendung von Abfrageergebnissen entstehen. Die Akademie haftet im Rahmen der Haftungsbeschränkungen des Absatz 1 und der Haftungsbeschränkungen des Punktes 4.2. dafür, dass die auf Veranlassung der Akademie bezogenen Informationsinhalte der Akademie nicht derart verändert werden, dass die Veränderung Einfluss auf den Aussagegehalt der Information hat.

4.4. Jegliche Schadenersatzforderung des Teilnehmers verjährt 18 Monate nach Kenntnis des Teilnehmers von Schaden und Schädiger und jedenfalls 10 Jahre nach dem Schadenseintritt.

4.5. Wird der Teilnehmer wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter aufgrund der Nutzung der vertrags-

gegenständlichen Produkte in Anspruch genommen oder droht eine Inanspruchnahme, wird der Teilnehmer die Akademie unverzüglich informieren. Der Teilnehmer wird die Akademie bei sonstigem Verlust des Regresses die Möglichkeit der Abwehr des Anspruches bzw. der vollen Rechtsverschaffung geben.

### **5. DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT**

5.1. Die Akademie wird die personenbezogenen Stammdaten des Teilnehmers (insbesondere Name, Firma, Adresse und E-Mail-Adresse) sowie die zu Zwecken der Abrechnung und Nutzungsverwaltung erforderlichen Daten (insbesondere Abfragemenge, abfragende Stelle und dgl.) speichern und verarbeiten. Der Teilnehmer stimmt ausdrücklich zu, dass diese Daten automationsunterstützt verarbeitet werden.

5.2. Die Akademie wird alle technisch möglichen und zumutbaren Vorkehrungen treffen, um die gespeicherten Daten zu schützen. Überhaupt wird die Akademie das Datenschutzgesetz beachten im Rahmen des Anwendungsbereiches aufgrund der gegebenen öffentlich erhältlichen Informationen.

### **6. FAIR USE**

Diese Fair Use Regelung beruht darauf, dass der Teilnehmer die Anzahl der jährlichen Abfragen, die laut Einteilung in die Tarifstufe in der Pauschale inkludiert sind, nicht überschreitet. Ein Überschreiten im genannten Beobachtungszeitraum (= Störung) führt zu einer Nachverrechnung der abgefragten Dateninhalte. Die Akademie behält sich in diesem Fall nach einer einmaligen schriftlichen Verständigung des Teilnehmers auch das Recht vor, das mit der Störung in Zusammenhang stehende Vertragsverhältnis mit dem Teilnehmer mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Bei Unterschreiten von mehr als 10% der laut Pauschale inkludierten Abfragen, wird eine nachträgliche Rückstufung vorgenommen.

### **7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

7.1. Änderungen und Ergänzungen des Einzelvertrags bedürfen der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

7.2. Änderungen und Ergänzungen der NB werden dem Teilnehmer entweder schriftlich, per E-Mail oder Online beim nächsten Login mitgeteilt. Sie werden zum Vertragsinhalt, sofern der Teilnehmer dagegen nicht binnen längstens 14 Tagen schriftlich Widerspruch erhebt.

7.3. Auf sämtliche mit den Teilnehmern geschlossenen Vertragsverhältnisse ist österreichisches Recht – ausgenommen UN-Kaufrecht und das österreichische Internationale Privatrecht – anzuwenden.

7.4. Erfüllungsort ist der Sitz der Akademie und Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das am Sitz der Akademie sachlich zuständige Gericht.

7.5. Sollte eine Bestimmung unwirksam und/oder unvollständig sein oder werden oder gesetzlichen Vorgaben widersprechen, so tritt anstelle der unwirksam gewordenen Bestimmung die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen am nächsten kommende, rechtsgültige Bestimmung. Die Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einer Bestimmung lässt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen unberührt.

